



Rechtsanwälte Meyer-Götz zum
10. x ausgezeichnet vom FOCUS Magazin
Top-Anwälte Familienrecht & Erbrecht!

Ihre Spezialisten

Familienrecht, Ehescheidungen,
Eheverträge, Internationales
Familienrecht, Erbrecht und
Vermögensnachfolge

Zusätzlich qualifiziert & engagiert für
Patienten- und Vorsorgeverfügungen

Ihre Anwälte

Karin Meyer-Götz

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

JUDr. Heinrich Meyer-Götz

Vorsorge- und Patientenverfügung
Erbrecht | Vermögensnachfolge

David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht | Vermögensnachfolge

Sandra Beger-Oelschlegel

Fachanwältin für Familienrecht

Katrin Pursian-Woorth

Fachanwältin für Familienrecht

Daniel Schneider

Fachanwalt für Familienrecht

Antje Liebig

Spezialistin für Familienrecht

Ihre Anwaltskanzlei
für Familien- & Erbrecht

MEYER-GÖTZ OERTEL & KOLLEGEN

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 80 81 80
www.meyer-goetz-oertel.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt Thorsten Detto

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 5637790 | www.kanzlei-detto.de

Rechtsanwalt

David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht / Vermögensnachfolge
Rechtsanwälte Meyer-Götz,
Oertel & Kollegen



Elterliche Sorge in Zeiten von Facebook, Twitter und WhatsApp

Die Kommunikation in unserer Gesellschaft befindet sich im Wandel. Soziale Medien, wie Facebook, Twitter oder WhatsApp bestimmen in vielen Bereichen die Kontakte untereinander. Immer mehr und vor allem immer früher werden davon auch Kinder beeinflusst. Die „Generation Smartphone“ beginnt heutzutage in vielen Fällen bereits im Grundschulalter. Neben vielen positiven Effekten, die den Alltag erleichtern, werden gerade Kinder aber auch erheblichen Gefahren ausgesetzt. Mobbing, Beleidigungen oder bewusste Falschmeldungen werden auf diesen Wegen wesentlich häufiger und vor allem einfacher und bedenkenloser eingesetzt, als in der direkten Kommunikation von Angesicht zu Angesicht.

Eltern sind jedoch auch hier in der Verantwortung. Die elterliche Sorge umfasst die Verpflichtung, das Wohl und die Gesundheit seiner Kinder zu schützen, auch wenn es um die Verwendung von Internet und Co. geht. Aufgrund aktueller Entscheidungen der Gerichte sollten Eltern gründlich abwägen, zu welchen Medien und in welchem Umfang sie ihren Kindern Zugang gewähren. Einmal eingerichtet sind Accounts für die Eltern oft nur schwer einzusehen. Dem grundrechtlich gesicherten Schutz des Fernmeldegeheimnisses wird in der Rechtsprechung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Selbst wenn das Kind erklärt, dass die Eltern Zugang erhalten können, kann der Diensteanbieter eine Einsicht in die Kommunikationsdaten ggf. mit der Begründung verweigern, dass auch die mit dem Kind in einer 2-er Kommunikation stehenden Drittbeteiligten dem zustimmen müssten. Auch diese sollen schließlich durch das Fernmeldegeheimnis geschützt werden.



Das Kammergericht Berlin hat in einer aktuellen Entscheidung vor wenigen Wochen die Klage einer Mutter abgewiesen, die nach dem Suizid ihres Kindes von Facebook Zugang zu den Daten Ihres Kindes begehrt hatte, um eventuell daraus Hintergründe für die Handlung des Kindes in Erfahrung zu bringen.

Das Gericht sah weder die Erbenstellung der Eltern, noch deren bisheriges Sorgerecht als stark genug an, den Schutz des Fernmeldegeheimnisses auszuhebeln. Gerade diese Entscheidung verdeutlicht nochmals, dass die elterliche Sorge frühzeitig, nämlich bei der Frage, was darf und kann mein Kind in sozialen Medien tun, ausgeübt werden sollte.

Für Fragen und rechtliche Beratungen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.